

G 13-2/2016

Antrag der Gemeindevertreter

Oliver Behrens	Dr. Benita Chelvier	Thomas Dorroch	Jürgen Gottschalk
Anke Griese	Jörg Griese	Jens-Peter Johannssen	Rudolf Kreuzmann
Sylvia Lübke	Dirk Völpel	Jens Witt	

Änderung im § 13 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Ostseeheilbad Graal-Müritz**Begründung:**

Bereits in der letzten Legislaturperiode und wieder verstärkt in jüngster Zeit sehen sich die Verantwortlichen für die Erstellung von Sitzungsprotokollen – Protokollanten, Bürgervorsteherin, Ausschussvorsitzende, - dem Vorwurf der „Zensur“ oder gar noch der „Urkundenfälschung“ ausgesetzt.

Die Erstellung der Sitzungsprotokolle selber als auch die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Protokollkontrolle“ nehmen immer mehr Zeit in Anspruch.

In der Kommunalverfassung ist der Inhalt von Sitzungsprotokollen nicht abschließend geregelt.

Im § 29 (8) KV MV heißt es:

„Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen.....“

Damit überlässt die KV die näheren Formvorschriften für ein Sitzungsprotokoll/Niederschrift den Bestimmungen in der Geschäftsordnung.

Laut Schweriner Kommentierung Randziffer 40 zum § 29 (8) KV ist für Sitzungsprotokolle/Niederschriften allerdings ein gewisser Standard zu fordern.

„Ein Wortprotokoll ist in der Regel nicht erforderlich, aber die Niederschrift muss zu mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die teilnehmenden Personen, Feststellungen zur Beschlussfähigkeit, die TO, den Wortlaut der Sachanträge und Beschlüsse, MitwVerbote nach § 24 und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.“

Weiter heißt es: „Die Niederschrift belegt als öffentl. Urkunde (vgl. §§ 415 ff. ZPO) die gefassten Beschlüsse. Sobald sie von der GemV gebilligt wurde, kommt ihr in dem Umfang, in dem die GeschO ihren Inhalt bestimmt, erhöhte Beweiskraft zu.“

Um zukünftig den Inhalt von Niederschriften in der Geschäftsordnung eindeutig zu regeln und Protollanten als auch Gemeindevertreter vor weiterer öffentlicher Diskreditierung zu schützen, sollte sich der Inhalt der Niederschriften auf die geforderten Mindestangaben beschränken. Die Regelungen, dass Anfragen der Gemeindevertreter und Einwohner, als auch sonstige wesentliche Inhalte wiedergegeben werden, sind zu streichen.

Wie in mehreren Ausschüssen bereits praktiziert, sollte dann aber auch für die Sitzungen der Gemeindevertretung eine Übersicht über Hinweise und deren Abarbeitung von Einwohnern/Gemeindevertretern geführt werden.

Kosten:

Kosten werden durch den Antrag nicht verursacht. Es ist davon auszugehen, dass sich der Prozess der Erstellung der Niederschriften und deren Kontrolle wesentlich vereinfachen und beschleunigen wird.

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

§ 13 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 13 Niederschriften

Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- Namen der anwesenden Vertreter der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Gemeindevertreter Sitzung
- den Wortlaut der Sachanträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter

Graal-Müritz, den 08.02.2016

Im Auftrag der Antragsteller


Dirk Vöpel


Dr. Benita Chelvier

Abstimmungsergebnis:

Ja: _____

Nein: _____

Enthalten: _____